

Auszug aus dem Ergebnisprotokoll der 396. RSK-Sitzung am 12.10.2006

- **Bericht über die Ergebnisse der 2. Sitzung der RSK-Ad-hoc-Arbeitsgruppe 1 (Regelwerk) am 21.09.2006**

.....

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe 1 beriet weiterhin über grundlegende, zu bewertende Fragestellungen, die die Basis für die zukünftigen RSK-Beratungen zum kerntechnischen Regelwerk bilden sollen. Gemäß Vorschlag der Ad-hoc-Arbeitsgruppe 1 sollen die folgenden Fragestellungen bei den Bewertungen der Module 1 bis 8, 10 und 11 durch die Ad-hoc-Arbeitsgruppen der RSK zu Grunde gelegt werden:

Generelles

1) Strukturelle Ordnung des kerntechnischen Regelwerks

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe befürwortet die folgende Struktur des kerntechnischen Regelwerks:

1. Ebene: Allgemeine, grundlegende Sicherheitsanforderungen (Modul 1),
2. Ebene: Konkretisierende Sicherheitsanforderungen (Module 2 bis 11) und
3. Ebene: Technische Fachregeln (KTA, etc.).

- 1a) Es sollte geprüft werden, ob die in den Modulen 1 bis 11 gestellten Anforderungen in Regelungstiefe und Detaillierungsgrad ausgewogen und sachgerecht zugeordnet und mit der o. g. Struktur konform sind. (**AG 2: Modul 1; AG 3 bis 5: Module 2 bis 11**)
- 1b) Es sollte geprüft werden, ob alle in Modul 1 (1. Ebene) genannten übergeordneten Anforderungen in den Modulen 2 bis 11 aufgegriffen und konkretisiert werden. (**AG 2**)
- 1c) Es sollte ebenfalls geprüft werden, ob sich die Anforderungen in den Modulen 2 bis 11 (2. Ebene) in den übergeordneten Sicherheitsanforderungen des Modul 1 (1. Ebene) widerspiegeln. (**AG 3 bis 5**)
- 1d) Im Hinblick auf die Schnittstelle zwischen der 2. und 3. Ebene sollten die Regelungsinhalte der Module 2 bis 11 daraufhin bewertet werden, ob sie nach Ansicht der Arbeitsgruppe in der zweiten Ebene richtig angesiedelt sind, oder ob sie eher einer fachtechnischen Regel (3. Ebene) zugeordnet werden sollten. In diesem Zusammenhang regt die Ad-hoc-Arbeitsgruppe 1 die Anhörung der KTA-Unterausschüsse in den Ad-hoc-Arbeitsgruppen an. (**AG 3 bis 5**)
- 1e) Falls inhaltliche Widersprüche zwischen Regelungsinhalten der Module 2 bis 11 zu bestehenden fachtechnischen Regeln (z. B. KTA) bekannt sind, sollte ein entsprechender Hinweis gegeben werden. Hier besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern die Arbeitsgruppe den entsprechenden Regelungsinhalten der Module 2 bis 11 zustimmt, sind diese gegenüber den fachtechnischen Regeln (z. B. KTA) als vorrangig zu betrachten. (**AG 3 bis 5**)

- 1f) Es sollte geprüft werden, ob Doppelungen von Anforderungen in den Modulen 2 bis 11 bestehen und diese vermieden werden können. **(AG 2)**

- 2) Vergleich mit den Regelungsinhalten der RSK-Leitlinien

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppen werden gebeten, einen Abgleich der Regelungsinhalte der RSK-Leitlinien mit den Anforderungen in den betroffenen Modulen vorzunehmen und Defizite aufzuzeigen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass Regelungsinhalte aus den RSK-Leitlinien, die der 1. bzw. 2. Ebene entsprechen, auf jeden Fall in die Module 1 bis 11 des kerntechnischen Regelwerks übernommen werden, sofern diese noch dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Sofern sich der Stand von Wissenschaft und Technik weiter entwickelt hat, ist dieser neue Stand zu Grunde zu legen. Regelungsinhalte der RSK-Leitlinien, die auf Grund ihres Detaillierungsgrades der 3. Ebene zuzuordnen sind, sollen benannt und danach bewertet werden, ob sie in einer KTA-Regel umgesetzt, aus übergeordneten Gründen in der 2. Ebene verbleiben oder ggf entfallen können. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe 1 beabsichtigt, sich nach ca. drei Monaten einen Überblick über den Umfang derartiger Regelungsinhalte aus den RSK-Leitlinien zu verschaffen. **(AG 2-5)**

- 3) Umfang und Bestimmtheit der Anforderungen

In den Ad-hoc-Arbeitsgruppen sollte geprüft werden, ob die in den Modulen 2 bis 11 gestellten sicherheitstechnischen Anforderungen im Hinblick auf die Anwendungstauglichkeit ausreichend konkret und bestimmt sind und im Hinblick auf deren Umfang als vollständig zu betrachten sind. **(AG 2 bis 5)**

- 4) Indikativ-Formulierungen

Im Interesse einer ausführlichen fachinhaltlichen Beratung in den Ad-hoc-Arbeitsgruppen 2 bis 5 werden die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen gebeten, auf diese Fragestellungen nicht näher einzugehen. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe 1 wird sich mit dieser Thematik befassen. **(AG 1)**

Sicherheitstechnische Relevanz

- 5) Berücksichtigung der K1-Punkte der RSK in der Revision B

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppen 2-5 werden gebeten, die Liste der K1-Anmerkungen der RSK auf Umsetzung in den Modulen (Revision B) bzw. ggf. auf Notwendigkeit der Umsetzung zu prüfen. Bei gegebenen Differenzen sollten Begründungen für die Notwendigkeit der Umsetzung in den Modulen und ggf. konkrete Änderungsvorschläge formuliert werden. **(AG 2 bis 5)**

6) Empfehlungen und Stellungnahmen der RSK

Die im Rahmen der 1. Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe 1 erstellte Liste über Empfehlungen/Stellungnahmen der RSK, die im Zusammenhang mit Festlegungen im neuen kerntechnischen Regelwerk in Betracht kommen könnten, sollte von den Ad-hoc-Arbeitsgruppen geprüft, ggf. variiert und auf Umsetzung der Anforderungen in den Modulen (Revision B) geprüft werden. **(AG 2 bis 5)**

7) Inhaltliche Auffassungsunterschiede der RSK zu den Modulen der Revision B

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppen werden gebeten, derartige Auffassungsunterschiede tabellarisch, mit Begründung und ggf. Änderungsvorschlägen zu erfassen. **(AG 2 bis 5)**

8) Schnittstellen zwischen Modul 1 (1. Ebene) und Modul 2 bis 11 (2. Ebene)

Vgl. 1a) bis 1c).

9) Schnittstellen zwischen der 2. Ebene und der 3. Ebene

Vgl. 1 d) und 1e).

10) Schnittstellen zwischen den Modulen der 2. Ebene

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppen 3-5 werden gebeten, Schnittstellen zwischen den Modulen 2 bis 11 auf Zweckmäßigkeit zu prüfen. **(AG 3 bis 5)**

Vollständigkeit

11) Die Hinweise und Bewertungen durch die RSK zu Modul 1 (1. Ebene) sollen auf Vollständigkeit zielen **(AG 2)**.

12) Für Bewertungen der Module 2 bis 11 (2. Ebene) soll kein Vollständigkeitsanspruch erhoben werden, im Hinblick auf die zu bewertenden Regelungsinhalte sollen sie aber sachgerecht ausgewogen sein **(AG 3 bis 5)**.

13) Es sollte geprüft werden, welche Regelungsinhalte aus Sicht der RSK in der Revision B des kerntechnischen Regelwerks fehlen und ergänzt werden sollen, wie z. B. Anforderungen an die Stilllegung von Kernkraftwerken. **(AG 2, ggf. Hinweise aus AG 3 bis 5)**

14) Bislang noch nicht ausreichend gelöste Regelungsprobleme sollten identifiziert und aufgelistet werden. **(AG 2 bis 5)**

- Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe 1 bittet die Ad-hoc-Arbeitsgruppen 2 bis 5, die oben stehenden Fragestellungen zu beraten und die Ergebnisse schriftlich zusammen zu fassen. Ein Abgleich der K1-Punkte der RSK zur Revision A mit den Modulen der Revision B sollte in Form einer Liste beigefügt werden. Weitere Anmerkungen sollten tabellarisch aufgelistet werden.
- Die RSK-Geschäftsstelle wird gebeten, ein Verzeichnis aller im Laufe der RSK-Beratung eingehenden Kommentare, Anmerkungen und Dokumente zu erstellen, es regelmäßig zu aktualisieren und den Mitgliedern der Ad-hoc-Arbeitsgruppen als Beratungsunterlage zu jeder Sitzung zur Verfügung zu stellen.

RSK und BMU nehmen den Bericht zur Kenntnis.